Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 5

Artikel: Bekämpfung der schwindelhaften Bauspekulation in Basel

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579720

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bekämpfung der schwindelhaften Bauspekulation in Basel.

Am 28. Januar 1904 hat der Große Rat den Regierungsrat auf den Anzug des Herrn Preiswerk eingeladen, "zu prüfen und zu berichten, in welcher Weise auf das rationellste der schwindelhaften Bauspekulation in Basel Einhalt geboten werden kann, um dadurch zu ermöglichen, Handwerker und Lieferanten für geleistete Arbeiten an Spekulationsbauten vor Verlust zu schützen." Der Regierungsrat erstattet nunmehr einen Bericht, der in sieben Abschnitte zerfällt. Der erste Abschnitt verbreitet sich über frühere Schritte in dieser Angelegenheit, die bis auf 1881 zurückdatieren.

Ueber den Umfang der Bauspekulation hat der Regierungsrat, wie in den folgenden Abschnitten dargetan wird, annähernd genaue Daten durch die Statistik über die Baubewilligungen und die Wohnungszählungen erhalten, die in den letten Jahren veranstaltet worden sind. Die Zahl der jährlich neu erstellten Wohnungen war (außer 1898 und 1900) seit 1891 immer größer als die Bahl der Familien, um die fich die Bevölkerung vermehrte; ebenso war, außer in den genannten zwei Jahren, die Bahl der neuerstellten Bimmer ftets größer als die Bahl der Seelen, um die die Bevolkerung zu= Beides ift nicht außerordentlich, im Gegenteil muß es als wünschenswert gelten, daß für den Zuwachs der Bevölkerung reichlich genügend Wohnungen vorhanden sind; insbesondere ist das auch von Bedeutung für die Höhe der Mietzinse. Es darf aber angenommen werden, daß in den Jahren 1901—1904 die Differenz zwischen dem Bevölkerungszuwachs und der Zahl der neuen Wohnungen und Zimmer übermäßig groß war. Der Anteil, den die unsolide Spekulation an der Er= höhung des Wohnungsüberschusses hat, läst sich natür= lich nicht ermitteln. Man muß aber daran festhalten, daß die Spekulation an sich zur Erzielung eines Ueber= schusses überhaupt unentbehrlich ist und daß Beschränkungen der freien Initiative schon deshalb gründlicher

Erwägung bedürfen.

Man bestrebte sich zunächst, die Bantgeschäfte zu einer Geschäftspraxis bei der Gewährung von Baufrediten zu veranlaffen, die eine Schädigung der Handwerker ausschlösse. Zu diesem Zwecke drang man darauf, daß womöglich nur Baumeistern von Beruf und Leuten, die im Besitze eigener Mittel seien, Bautredite gewährt und unsolide Spekulanten abgewiesen werden sollten. In gewissem Maße traf diese Forderung mit dem Intereffe der Banken zusammen, und es wurde ihr daher entsprochen, soweit es möglich schien. Allein die Grenze für eine solche Auswahl der Kreditsuchenden liegt nahe: die Banken sind auf die Rutung der ihnen zur Verfügung stehenden Kapitalien angewiesen, und wenn sie die Gewährung von Baukrediten als Geschäftszweig aufnehmen, so muffen die Bedingungen für alle Rredit= suchenden dieselben sein, und es kann von der Bank nicht mehr verlangt werden, als daß sie für die Sicher= heit der ausgeliehenen Kapitalien sorgt. Dabei kommen zwar die persönlichen Verhältnisse der Kreditsuchenden mit in Betracht, im übrigen ift es aber eben das Charafteristikum des Liegenschaftsverkehrs, daß deffen Sicherheit von der Persönlichkeit der Liegenschaftsbesitzer nicht allein abhängt. Es kann also den Bankgeschäften nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn sie Mittel an Bauspekulation auch an Leute gewähren, die der erwähnten Forderung nicht entsprechen, sofern dabei ihre eigene Aufgabe ihr Kapital genügend zu sichern, nicht außer Acht gelassen wird. Ausdrücklich sei hervorgehoben, daß sich die mehrfach aufgestellte Behauptung, die Kantonalbank sei besonders zuvorkommend gegen

Spekulanten in Beziehung auf die Erteilung von Baufrediten, durchaus nicht bestätigt hat. Die Kontrollstelle, die der Geschäftsführung der Bank durchaus objektiv gegenübersteht, hat im Herbst des Jahres 1903 mit Rücksicht auf die damals in der Deffentlichkeit geführte Diskuffion über das Baukreditwesen alle von der Bank gewährten Baufredite geprüft und in ihrem Berichte vom 7. September 1903 an das Finanzdepartement festgestellt, daß sie im allgemeinen weder hinsichtlich der gebotenen Sicherheit, noch hinsichtlich der Qualifikation der Kreditnehmer für das Baugewerbe zu beanstanden seien; nur in Beziehung auf zwei Fälle von geringer Tragweite hatte sie Bemerkungen zu machen. Die Aufftellung einschränkender Borichriften ware wirkungslos und deshalb nicht zu empfehlen. Man kann dadurch nur erreichen, daß fich die Bank von folden Geschäften fernhält. Das ist aber nicht der eigentliche Zweck der Bewegung gegen den Baufchwindel. Diefer Bewegung liegt nicht sowohl daran, daß die Rantonalbank sich mit wirtschaftlich schädlichen Geschäften nicht befasse, als vielmehr daran, daß solche Geschäfte überhaupt nicht vorkommen können.

Es fehlt auch nicht an Anregungen, wie unsoliden Spekulationen direkt entgegengewirkt werden könnte. Die wichtigste ist die, nur geprüste Baumeister zur Aus-führung von Bauten zuzulassen. Allein die Maßregel ist versassungsrechtlich von vornherein unzulässig. Ein anderer Borichlag geht dahin, es fei dafür zu forgen, daß alle Bauunternehmer im Handelsregifter eingetragen würden. Die Eintragung im Handelsregister bringt die Verpslichtung mit sich, ordnungsmäßige Geschäftsbücher zu führen, aus denen die Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die einzelnen mit dem Geschäfts= betriebe zusammenhängenden Schuld= und Forderungs= verhältnisse ersehen werden können. Sie hat ferner zur Folge, daß Zwangsvollstreckungen gegen den Einge= tragenen auf dem Wege des Konkurses, sei es durch die ordentliche Konkursbetreibung oder durch die Wechsel= betreibung, durchgeführt werden, während sonst Pfandung stattfindet. Man nimmt an, die Aussicht auf den Konkurs werde den eingetragenen Bauunternehmer von schwindelhafter Geschäftsführung eher abhalten und die Gläubiger befäßen in der Möglichkeit, den Konkurs zu veranlassen, einen wirksamen Schutz, und es ist nicht zu leugnen, daß die angeführten Gesetzesbestimmungen in dieser Beise wirken follen.

Wieviel praktisch damit erreicht werden kann, mag freilich angesichts des Umstandes, daß eine ganze Reihe der Baumeister, die der Anzug Preiswerk treffen will, ichon längst im Sandelsregister eingetragen find, als zweifelhaft erscheinen. Schon jest ist auf Grund geset= licher Bestimmungen jedermann, der an der Eintragung eines Geschäftsmannes ein Interesse hat, in der Lage, die Eintragung herbeizuführen, sofern die gesetlichen Voraussehungen dafür vorhanden sind. Es wird auch von dieser Einrichtung vielfach Gebrauch gemacht und es hat gerade im bergangenen Sommer der Baumeisterverband die Eintragung verschiedener Baumeister bewirkt.

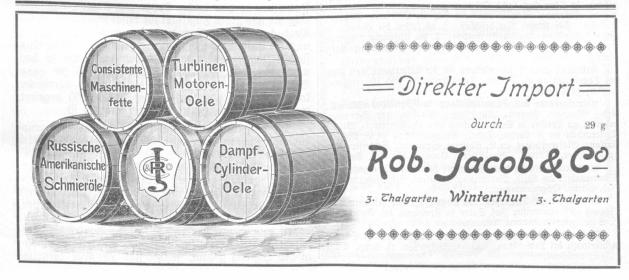
Außerdem wird nun gewünscht, die Behörden möchten auch ihrerseits darüber wachen, daß die Bauunternehmer ber Eintragspflicht nachkämen, und zwar solle dies nicht nur durch den Handelsregisterführer, sondern auch durch die Baupolizei, die die Tätigkeit aller dieser Unternehmer bei der Behandlung der Baubewilligungen zu verfolgen vermöge, geschehen. Dieser Anregung wurde durch Beschluß vom 2. April 1904 Folge gegeben. Wir haben der Baupolizei die Weisung zugehen lassen, daß sie sich bei der Prüfung von Baubegehren überzeugen solle, ob die Baumeister im Handelsregister eingetragen seien und daß sie in Fällen, wo ihr die Eintragspflicht zu bestehen scheine, dem Handelsregisterbureau motivierte Anzeige erstatten solle. Es ist nicht zu verkennen, daß die Baupolizei damit über den Kreis ihrer eigenen Aufgabe hinausgeht, denn irgend ein baupolizeiliches Interesse an der Erfüllung der Eintragspflicht besteht nicht. Auch fann die Erteilung einer Baubewilligung feineswegs davon abhängig gemacht werden, daß die Eintragspflicht erfüllt ist. — Mis lette Magregel ist in diesem Zusammenhange die Publikation der Baubegehren zu erwähnen und es wurde auch verfügt, nicht nur diejenigen Baubegehren zu publizieren, durch welche nachbarliche Rechte oder Interessen in irgend welcher Beise berührt wer= den, sondern überhaupt sämtliche Baubegehren. Damit foll den an der Bautätigkeit intereffierten Kreisen die Möglichkeit geboten werden, eine llebersicht über die Tätigkeit jedes einzelnen Unternehmers und eine zuverläffige Grundlage für die Beurteilung von deren Kreditwürdigkeit zu gewinnen; ferner sollen unbefrie-bigte Bauhandwerker dadurch Kenntnis erhalten von der Absicht eines Unternehmers, weitere Bauten zu errichten und so rechtzeitig Schritte zur Eintreibung ihrer Forderungen unternehmen können.

Mit den oben besprochenen Magnahmen sollte die Möglichkeit eines schwindelhaften Geschäftsbetriebes ein= geschränkt werden. Der Hauptvorschlag der an der Betämpfung der Bauspekulation interessierten Kreise geht aber von einem ganz anderen Gesichtspunkte aus: er will die Bauunternehmer gewähren laffen, vorausgesett, daß den Handwerkern und Lieferanten aus deren Geschäftsgebarung kein Nachteil erwachse. Es wird des halb verlangt, daß für die Forderungen der Hand-werker und Lieferanten gesetliche Pfandrechte auf den bebauten Liegenschaften einzutragen seien. Nach einläß= licher Erörterung der Vorzüge und Nachteile eines solchen Vorgehens kommt der Regierungsrat zum Schlusse, es sei eine Privilegierung der Forderung der Bauhandwerker, abgeseigen von den Schwierigkeiten einer befriedigenden Regelung, nicht gerechtfertigt. Mit Ansnahme des Zivilgesethuches, das bei der Bundesversammlung in Beratung steht, hört die Befugnis der Kantone zur Gesetzgebung in dieser Materie überhaupt auf. Es wäre aber durchaus untunlich, kurz vorher noch zu einer neuen Gesetzgebung in dieser außer= ordentlich schwierigen und heiklen Materie zu schreiten und unferen Sypothekartredit damit auf einen gang anderen Boden zu stellen.

Dem Schlufabschnitt entnehmen wir folgende Bemerkungen: "Damit sind die Maßregeln, die zur Be-

tämpfung der Bauspekulation von den Behörden er= wogen wurden, erschöpft. Die positiven Ergebnisse aller Vorschläge sind unbedeutend. Den Kreis der Untersuchungen deshalb noch weiter auszudehnen, scheint uns aber nicht erforderlich. Denn wenn wir die in der ganzen Angelegenheit wirksamen Bestrebungen nochmals überblicken, so finden wir keine Rechtfertigung für ein weitergehendes Eingreifen der öffentlichen Berwaltung. Bas am Geichäftsgebahren der Bodenspekulation schwindelhaft ift, findet seine Ahndung nach Makgabe der bestehenden allgemeinen Gesetzgebung und beson= dere Maßregeln in dieser Richtung sind nicht verlangt worden. Magnahmen, die dazu dienen könnten, unsolide Geschäftsleute von der Bauspekulation sernzuhalten, vertragen sich nicht mit der versassungsmäßigen Gewerbefreiheit, andere, die im gleichen Sinne vorgeschlagen werden, erweisen sich als wirkungslos. Ueberdies ist die Spekulation in gewissem Umfange wirtschaftlich erwünscht. Handelt es sich aber darum, die Kreise, die durch leichtfinnige oder unredliche Spekulation geschädigt werden, zu schützen, so wäre in der Privilegierung der Bangläubiger dafür allerdings eine Möglichkeit vorhanden; wir können aber die Zuläffigkeit dieses Borgehens nicht anerkennen und halten es im gegenwärtigen Augenblick überhaupt für ausgeschlossen. Eine wirksame Einschränkung des Kreditbegehrens an Spekulanten läßt sich ebenfalls nicht erreichen.

Dennoch bleibt die Tatsache bestehen, daß viele Handwerker bei Arbeiten und Lieserungen an Bauspekulanten zu Verlust gekommen sind. Ein wirksamer Schutz vor Uebervorteilung könnte darin gesunden werden, daß die Handwerker selbst genau prüsten, ob die Uebernahme von Arbeiten gewagt werden könne. Es ist zwar richtig, daß der Handwerker nicht immer ganz frei zu bestimmen vermag, ob er sich um Arbeiten bewerden solle, daß sein Betried auch auf Kosten einer gewissen Gesahr im Gang erhalten werden muß. Eine gewissen Gesahr im Gang erhalten werden muß. Eine gewissen Verlage besteht insosern gewiß. Da aber die öffentliche Verwaltung zur Zeit nicht in der Lage ist, diese durch Maßregeln gegenüber den Banken oder den Spekulanten zu beseitigen, und da Maßregeln gegen ungerechtsertigte Kreditgewährung durch die Handwerker weder verlangt werden, doch als zulässig erscheinen, muß es den Beteiligten wohl überlassen werden, geeigente Verlangt werden, doch als zulässig erscheinen, muß es den Beteiligten wohl überlassen werden, geeigente Verlangt werden, doch als zulässig erscheinen, muß es den Beteiligten wohl überlassen werden, geeigente Verlangt werden, doch als zulässig erscheinen, muß es den Beteiligten wohl überlassen werden, geeigente Verlangt werden, doch als zulässig erscheinen, muß es den Beteiligten wohl überlassen zu tressen. Es sicheint uns nicht ausgeschlossen, daß z. B. durch Vereinbarungen über die Kablungsbedingungen für Bausarbeiten, durch Organisation von Zentralstellen zur Auskunsterteilung über die Kreditwürdigkeit und ähn-



liche Einrichtungen eine wohltätige Wirkung erreicht werden konnte.

Der Regierungsrat ersucht den Großen Rat, seinen Darlegungen zuzustimmen und beantragt, den Bericht zu Prototoll zu nehmen.

Arbeits- und Lieferungs-Uebertragungen.

(Amtliche Driginal-Mitteilungen.) Nachbruck verboten.

Die elektrische Beleuchtungsanlage im Simplontunnel und den Bahnhösen Brig und Jelle wurde der "Compagnie de l'Industrie électrique et Mécanique de Genève" übertragen. (Für diese Beleuchtungsanlagen ist eine Kraft von mindestens 400 PS ersorberlich).

Lieferung und Montierung der Eisenkonstruktion für eine neue Brücke über die Thur bei Andelfingen (Winterthur-Schaffhausen) an die Mechanische Werkstätte Döttingen.

Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich hat den Bau einer Hochspannungsleitung vom Albishof nach dem Uetliberg an die Firma Gust. Gosweiler & Cie. in Bendlikon übertragen.

Konviktgebände und Kapelle des Kollegiums in Altdorf (Uri). Schreinerarbeiten an Emil Denier und Joseph Jauch, mechan. Schreinereien, in Bürglen; für die Kapelle an Fridolin Gisler, mechan. Schreinerei in Unterschächen, und Friedrich Infanger, Schreiner in Flüelen; Berpuharbeiten am Zeughausumbau an F. Donauer und Keter Baumann, Baugeschäft, Altdorf; Malerarbeiten an Karl Kenner, Dekorationsmaler, in Altdorf; Malerarbeiten an Karl Kenner, Dekorationsmaler, in Altdorf; Parquetböden an Josef Gisler-Wipfli, Bodenleger, in Altdorf; Plättliböden im Konviktgebäude an F. Donauer und Peter Baumann, Baugeschäft, Altdorf; Asphaltarbeiten an Hacina, Luzern; Schlösserarbeiten an Johann Baumann, Schlösserweisser, Altdorf. Bauleitender Architekt: Joh. Müller, Kantonsbaumeister, Luzern. Aufsicht und Kontrolle: G. Meyer, Architekt, Andermatt.

Arbeiten für die Drahtseilbahn "Muottaß-Muraigl" b. Samaden. Der gesamte Oberbau an Schwellen und Schienen, sowie das Rollmaterial, Drahtseil und die mechanischen Einrichtungen an die L von Koll'schen Eisenwerke, Fisiale Gießerei Bern; die elektrischen Kraft- und Beleuchtungs-Installationen an die Compagnie de l'Industrie electrique et mécanique in Genf; die sämtlichen Unter-, Ober- und Hochbauten an die Bausstrum Heinrich Sberhard und Hans Keßler in Basel. Die Fläne dieser Hochbauten sind von Architekt Neukomm in Basel entworsen, dieseinigen der gesamten Bahnanlage wurden von Ingenieur Jos. Englert in Basel ausgearbeitet, dem auch die gesamte Bauseitung übertragen wurde.

Protestantische Kirche und Pfarrhaus in Balsthal. Die Erd-, Maurer-, Steinhauer- und Berputzarbeiten an Renfer, Graber & Cie. in Biberist.

Umban der St. Michaelskapelle in Eunetbaden. Die Erd- und Maurerarbeit an Louis Mäder, Baden; die Steinhauerarbeit an A. Regensburger, Baden. Bauleitung: A. Betschon, Architekt, Baden.

Die Maurerarbeiten für den Umban des Ofenhauses im Gasund Bassert Glarus an Rudolf Stüßi-Aebli, Glarus. Bauleitung: Felix Jenny-Morini, Ennenda.

Fiir die Lieferung von Gestellen in das nene Kantons-Archivgebände in Chur sind sechs Offerten eingegangen, darunter zwei für die Lieferung eiserner und vier für die Lieferung hölzerner Gestelle. Der Kleine Rat beschloß: 1. es sollen die Gestelle in Eisenkonstruktion angeschafft werden; 2. die Lieferung derselben wird gemäß deren Offerte der Maschinenbau-Gesellschaft Basel (Bürgin) übertragen.

Erstellung einer Brunnenleitung für die Käsereigesellschaft Forst bei Thunstetten an H. Steiner, Spenglermeister und Unternehmer in Berzogenbuchsee.

Käsereigebände und Schweinestallung in Nägelishub (Märwil). Erd-, Maurer-, Granit-, Kunststein-, Zimmer- und Schreinerarbeiten an Beibel in Schwarzenbach und Brühweiler in Bilen; Deckerarbeit an E. Beber, Tobel; Spenglerarbeit an E. Müller, Erikon; Glaserarbeiten an E. Sigfried, Braunau; Schlosserarbeit an Bißegger, Märwil. Bauleitung: Eduard Brauchli, Berg.

Garteneinfriedigung beim Pfarrhaus Hittwilen (Thurgau). Die Maurerarbeit an Wilh. Wettstein, Hüttwilen; Schlosserarbeit an Joh. Wirth, Oberstammheim.

Lieferung einer Freitreppe von Grantt für die Kirchgemeinde Lengnan (Maurermeister Jos. Suter in Freienwil bei Baden) an H. Schultheß, Granitwert, Lavorgo.

Umbau des Restaurants jum Salmen und Neuban der Schenne in Rheinfulz bei Laufenburg. Alle Arbeiten an J. Erne, Baumeister, Leibstadt.

Die Ansfilhrung ber Triangulation IV. Ordnung im Bezirf Arlesheim an J. Sutter, Bureau für geodätische Arbeiten in Zürich.

Umban der Ladenlokalitäten und des Wohnhauses von Lehrer Sichenberger-Keller in Zurzach. Sämtliche Arbeiten an J. Erne, Baumeister, Leibstadt.

Erstellung eines Kachelofens und Kochherdes im Schulhause Lommis (Thurgan) an J. Mauch, Hafnermeister, Matzingen.

Lieferung neuer Beftuhlung für die Mittelfcule in Engelburg bei St. Gallen an Emil Gberle, mech. Schreinerei, Engelburg.

Erstellung einer Strafe in Fidaz bei Flims in einer Länge von zirka 500 m an Bianchi & Co. in Flims.

Verschiedenes.

Die Kabellegungen im Simplon. Im Simplontunnel sind gleichzeitig mit dem Bahngeleise sechs Kabel zu legen. Sie werden in einem Kanale am Fuße des nördlichen Widerlagers in Sand gebettet und mit Deckplatten abgeschlossen. Eines dieser Kabel ist für die eidgenössische bezw. internationale Telegraphenlinie, eines sür den Bahntelegraphen, eines sür das Telephon, eines für den Bahntelegraphen, eines sür das Blockspstem und endlich ein Startstromkabel sür die Beleuchtung im Innern des Tunnels. Diese Kabel kosten rund Fr. 500,000 und werden in Stücken von einem Kilometer 500,000 und werden in Stücken von einem Kilometer die Kabel mit Schuthüllen versehen, wie die ins Meer versensten Telegraphenkabel oder wie die Kabel im Gotthardtunnel.

Schulhausbauten in Zürich. Der Stadtrat von Zürich veranschlagt die Kosten der projektierten vier neuen Schulhäuser, wovon diesenigen für die Kreise III und IV im Jahre 1907 eröffnet werden sollen, auf 3,360,000 Fr. Während den letzten zehn Jahren hat die Stadt für Schulhausneu= und Umbauten, wodurch 180 Klassenzimmer gewonnen wurden, 8,762,650 Fr. verausgadt. Vom Großen Stadtrat verlangt die Berswaltungsbehörde einen Kredit von 15,000 Fr. sür Ersöffnung eines öffentlichen Wettbewerbes zur Erlangung von Plänen für das Schulhaus im Kreise IV und sür ein Gebäude für die Höhere Töchterschuse auf der Hohen Promenade.

Bauwesen in Zürich. Ein Initiativkomitee, an dessen Spitze das Baugeschäft Fiez & Leuthold und der schweizerische Bertreter der Firma Carl Zeiß in Jena, Herr Rud. Goldlust in Zürich stehen, beabsichtigt den Bau eines öffentlichen aftronomischen Observatoriums mit hohem Aussichtsturm in Berbindung mit einem Geschäftshaus auf dem Werdmühleareal. Es handelt sich um die Errichtung einer "Urania", einer Boltsstern warte von solcher Größe und Anlage, daß sämtliche sür das große Publikum interessanten aftronomischen Beodachtungen am Nachthimmel gemacht werden tönnen und die Installation tagsüber als unübertressliche Aussichtsstation benusdar wäre, indem der Turm so hoch wird, daß man von dessen, slattsorm aus die ganze Stadt, den See und das obere Limmattal überblicken kann. Das Grundkapital ist auf Fr. 400,000 angeset, wovon bereits die Hälfte sest übernommen ist.

Die projektierte Niesenbahn soll nicht eine Lokomotivbahn mit Zahnradschiene werden, sondern eine elektrisch betriebene Seilbahn. Der Niesen ist, wie das technische Gutachten sagt, sür das Seilbahnsystem ungewöhnlich günstig gesormt. Dazu ist dieses System von großer Betriebssicherheit und gestattet eine Reihe anderer wesentlicher Borteile: geringe Bau- und Betriebskosten, niedrige Tarise, einsachen Betrieb, sehr geringen Krastbedarf und angenehme ruhige Fahrt. Bor einem Vierteljahrhundert wurde in Lausanne die erste Seilbahn in der Schweiz gebaut, seither sind 28 neue derartige